

Schreibfehler für irgend einen nicht näher zu bestimmenden Landesnamen.

Celsus, s. Origenes.

Cenchra (spr. Kenchra, Κενχρά), im N. E. der östliche Hafen von Corinth am jaronischen Meerbusen (Apg. 18, 18. Röm. 16, 1).

Cenechäus (Κενεχάιος), im A. E. Feldherr des syrischen Königs Antiochus Sidetes, fiel auf dessen Befehl zur Zeit des machabäischen Hohenpriesters Simon mit syrischen und arabischen Truppen in Judäa ein, ward aber von Simons Söhnen Judas und Johannes geschlagen (1 Mach. 15, 38 ff.; 16, 2 ff.; Jos. Antt. 13, 7, 3. B. Jud. 1, 2, 2). Er lebt als Feind und Verfolger der Juden auch in der arabischen Sage fort (vgl. Blau in der Zeitschr. der deutschen morgenl. Ges. XXV, 577). [Kaulen.]

Ceneroth, Ceneroth und Cenneroth (Κηνροθ, Κηνροθ und Κηνροθ), feste Stadt in Nordpalästina, und zwar im Stamme Nephtali (Jos. 19, 35) in der fruchtbaren Ebene am nördlichen Westufer des gleichnamigen Sees (mare Ceneroth oder Ceneroth, Num. 34, 11; Deut. 3, 17; Jos. 11, 2; 12, 3; 13, 27). Ob die Stadt (und die Umgegend, vgl. 3 Kön. 15, 20) vom See, oder der See von der Stadt den Namen erhalten, wird schwer zu entscheiden sein; in ersterem Falle beruht die Benennung des Sees wohl auf der Ähnlichkeit seiner Gestalt mit der Form einer Laute (Κην). Der Name wurde später verberbt in Genesar (Γενναρ, 1 Mach. 11, 67) und Genesareth (Γενναρεθ, Matth. 14, 34. Marc. 6, 53. Luc. 5, 1) (s. d. Art. Genesareth). [Eder.]

Cenez (spr. Kenez, קנז), im A. E. 1. ein Sohn des Eliphaz und Enkel Esau's (Gen. 36, 11. 15. 42. 1 Par. 1, 58). — 2. Ein Nachkomme des Esron, des Sohnes von Phares, Stammvater Calebs, Othoniels und Saraia's (Jos. 15, 17. Richt. 1, 13; 3, 9. 11. 1 Par. 4, 13; vgl. Keil, Bibl. Comm. zu 1 Chron. 4, 13). — 3. Ein Enkel Calebs, Sohn Ela's (1 Par. 4, 15, wo ein Name vorher ausgefallen ist). [Kaulen.]

Ceneziter (spr. Keneziter, קנזי, Cenezaous), im A. E. 1. ein Volksstamm, der zur Zeit Abrahams im Lande Canaan, wahrscheinlich südwärts, sesshaft war (Gen. 15, 19). Welcher Abkunft derselbe war, läßt sich nicht ermitteln. Nach dem Zusatz Gen. 10, 18 kann er wohl canaanitischen Ursprunges gewesen sein; allein nur wenn an obiger Stelle eine Interpolation angenommen wird, dürfte er als die Nachkommenschaft des oben genannten Cenez Nr. 1 und demnach als ebomitischer Volkszweig betrachtet werden. — 2. eine Familie, der Abstamm des unter Nr. 2 genannten Cenez (Num. 32, 12. Jos. 14, 6. 14). [Kaulen.]

Censur, s. Büchercensur.

Censur, theologische, ist das Urtheil über den unkatolischen Charakter eines Satzes oder einer Lehre, oder vielmehr formell über die Sündhaftigkeit der Annahme und Festhaltung, resp. Aussprache und Verbreitung unkatolischer

Sätze und Lehren, indem diese durch die Censur als sittlich unzulässig und verwerflich bezeichnet werden. Censur steht daher hier im Sinne der Müge einer unsittlichen Handlungsweise; sie heißt aber theologische Censur, insofern die Müge hier einerseits nach theologischen Regeln geübt wird, andererseits aber auch nicht eine beliebige Handlungsweise, sondern speciell das Verhalten des Katholiken gegenüber der theologischen Wahrheit würdigt. Insofern jeder gelehrte Theologe, ja jeder unterrichtete Christ, ein solches Urtheil über sein eigenes oder fremdes Verhalten gegenüber der katholischen Lehre fällen kann und unter Umständen sogar fällen muß, steht ihm auch die Uebung der theologischen Censur zu. Im engeren Sinne versteht man jedoch unter letzterer das amtliche, d. h. von einer irgendwie kirchlich berufenen Person oder Corporation ausgehende und darum irgendwie maßgebende Urtheil über unkatolische Sätze und Lehren, welches je nach dem Charakter der Auctorität, von der es ausgeht, und der Art und Weise, wie dieselbe ihre Befugniß geltend macht, in verschiedener Weise maßgebend ist. Demgemäß sind die theologischen Censuren zuerst überhaupt nach ihrem Inhalt und ihrer Form, dann speciell als amtliche in's Auge zu fassen.

I. Die theologischen Censuren überhaupt nach Inhalt und Form. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei der Würdigung und Qualificirung unkatolischer Lehren neben dem rein logischen der sittliche Gesichtspunkt mit in Betracht kommt und sogar in den Vordergrund tritt. Bei ganz profanen und zugleich bloß natürlicherweise erkennbaren Wahrheiten wird allerdings die Annahme oder Nichtannahme derselben gewöhnlich bloß vom logischen Gesichtspunkte aus beurtheilt, und demnach in der Regel nur von der Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit der Annahme oder Nichtannahme im Hinblick auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines entsprechenden Beweises gesprochen. Nur ausnahmsweise kommen hier auch sittliche Interessen in's Spiel, kraft welcher man die Bängnung gewisser Wahrheiten mit sittlicher Strenge rügen mußte. Wo es sich aber um eine katholische, resp. eine der katholischen widersprechende Lehre handelt, da ist die Annahme jener und die Bängnung dieser stets wesentlich sündhaft und als sündhaft zu betonen, und zwar deshalb, weil die katholische Lehre in mehrfacher Beziehung wesentlich als eine heilige Lehre zu betrachten und zu behandeln ist. Die Annahme einer unkatolischen Lehre ist sündhaft 1. zunächst, weil die katholische Lehre als solche formell heilig ist, indem dieselbe weder das Resultat eigener Vernunftthätigkeit ist, noch durch beliebige Weise gestützt wird, sondern in der einen oder andern Weise von Gott stammt und im Namen Gottes unter dem Beistande und Einflusse des heiligen Geistes vorgelegt wird, und weil demgemäß die Verlängnung derselben wesentlich eine mehr oder minder formelle Verachtung oder doch verwegene